

## Abfallwirtschaftskonzept im Land Tirol

Für eine dem Stand der Technik entsprechende Abfallentsorgung fehlte im Land Tirol der entsprechende politische Konsens. Eine modernen ökologischen Standards entsprechende Abfallentsorgung für die Zukunft war nicht sichergestellt.

Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, unbehandelte Abfälle bis Ende 2008 zu deponieren, wurde genutzt.

### Kurzfassung

Das Land Tirol trägt die Verantwortung für die Planung, Errichtung und den Betrieb der erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien. Erhöhte Bedeutung kam der Verantwortung des Landes durch die ab 1. Jänner 2004 grundsätzlich erforderliche Vorbehandlung der Abfälle zu.

Der notwendige politische Konsens zur Verwirklichung der ökologisch und ökonomisch günstigsten Lösung der Abfallbehandlung fehlte. Diese Lösung wäre – vor allem wegen der Möglichkeit, die freigesetzte Energie als industrielle Prozesswärme zu nutzen – der Betrieb einer zentralen Müllverbrennungsanlage.

Das Prinzip einer überregionalen (landesweiten) Organisation der Abfallwirtschaft wurde mit der Zulassung regionaler Lösungen – zu einem Zeitpunkt, als deren geringere ökologische und ökonomische Effizienz bereits feststand – aufgegeben.

Aufgrund des Fehlens entsprechender Behandlungsanlagen war eine ordnungsgemäße Beseitigung der im Land anfallenden nicht gefährlichen Abfälle auf den Deponien nur durch Erlassung zweier Erstreckungsverordnungen möglich. Dies bedeutet, dass die aus ökologischer Sicht ungünstigste Form der Abfallentsorgung bis Ende 2008 weiter betrieben werden wird. Die mit der Erlassung der ersten Verordnung verbundene Begrenzung der Verfüllmenge wurde nicht eingehalten.

## Kurzfassung

Für die von einem privaten Betreiber geführte Deponie lag keine entsprechende Sicherstellung für die Erhaltung und Stilllegung der Anlage einschließlich der Nachsorge vor. Einen Anhaltspunkt für deren Umfang bot die seitens des Betreibers gebildete Rückstellung für Deponien in Höhe von 6,17 Mill. EUR.

Die Entgelte für die Abfallbehandlung waren in Tarifform festzulegen und bedurften zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung durch die Landesregierung. Eine landesweit einheitliche Definition der betriebswirtschaftlichen Grundsätze, nach denen die Tarifbemessung vorzunehmen war, lag nicht vor.

Für das vom Land initiierte Projekt zur Sicherung einer in den Gemeinden Pill und Weer bestehenden Altlast fehlte der erforderliche Beschluss der Landesregierung, wodurch die weitere Projektentwicklung gehemmt war.

### Kenndaten zum Tiroler Abfallwirtschaftskonzept

#### Rechtsgrundlagen

Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F.  
 Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996 i.d.g.F.  
 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990 i.d.g.F.  
 Tiroler Abfallwirtschaftskonzept, LGBl. Nr. 1/1993 i.d.g.F.

	1999	2000	2001	2002	2003	2004
	in Mill. EUR					
Mitteleinsatz	1,38	1,25	1,30	1,34	1,42	1,32
	in t					
Abfallaufkommen <sup>1)</sup>						
Restmüll <sup>2)</sup>	90.380	91.450	92.040	93.420	93.760	—
Sperrmüll	22.420	21.430	22.350	22.410	21.720	—
Altstoffe <sup>3)</sup>	106.500	115.400	110.240	116.450	120.750	—
biogene Abfälle <sup>4)</sup>	49.290	52.970	49.120	54.360	59.420	—
gefährliche Abfälle	41.706	48.686	76.451	55.831	— <sup>6)</sup>	—
Bodenaushub	699.790	905.620	919.430	1.103.150	1.403.290	—
Baurestmassen <sup>5)</sup>	177.780	178.720	269.470	368.650	475.500	—

<sup>1)</sup> Für 2004 lagen noch keine Daten vor.

<sup>2)</sup> Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle aus der kommunalen Sammlung

<sup>3)</sup> Glas, Papier, Kartonagen, Kunststoffe, Metalle, Haushaltsschrott, Styropor und Holz aus der getrennten Sammlung

<sup>4)</sup> aus Haushalten, einschließlich Grünschnitt

<sup>5)</sup> Bauschutt, Brandschutt, Asphalt und Betonabbruch

<sup>6)</sup> Für 2003 lagen noch keine Daten vor.



## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte im April und Mai 2005 die Gebarung des Landes Tirol im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung. Schwerpunkt der Gebarungsüberprüfung war die Erfassung der in der Abfallwirtschaftsplanung des Landes getroffenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Eignung, die bundes- und landesrechtlichen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft – vor allem in Hinblick auf die ab dem Jahr 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität der abzulagernden Abfälle – zu erfüllen.

Im Februar 2003 legte der Landesrechnungshof Tirol seinen im Zeitraum von Juli bis Oktober 2002 erstellten Bericht über die Abfallbewirtschaftung in Tirol vor. Die vom Landesrechnungshof im Detail behandelten Fragen der Abfallvermeidung, der Qualität der Abfalldaten und der Ausgaben für die Abfallbewirtschaftung wurden durch den RH nicht neuerlich untersucht.

Zu dem im Oktober 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Tiroler Landesregierung im Dezember 2005 und das BMLFUW im Jänner 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2006.

## Abfallbehandlung – Systemwahl

2.1 Das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (Tiroler AWG) wies dem Land die Verantwortung für die Planung, Errichtung und den Betrieb der erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen und öffentlichen Deponien zu. Deren Standorte und Einzugsbereiche waren in einer Verordnung, dem Abfallwirtschaftskonzept (Tiroler Abfallwirtschaftskonzept), festzulegen. Erhöhte Bedeutung kam dieser Funktion durch die ab 1. Jänner 2004 geltenden verschärften Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle gemäß der Deponieverordnung zu, die eine entsprechende Vorbehandlung des Restmülls erforderlich machten.

Im Zusammenhang mit der Erlassung des Tiroler AWG erging im Jahr 1990 eine EntschlieÙung des Tiroler Landtages, wonach Müllverbrennungsanlagen im Abfallwirtschaftskonzept nicht vorzusehen waren. Im März 1997 ersetzte der Landtag seine EntschlieÙung durch einen Auftrag an die Landesregierung zu einer umfassenden Untersuchung der Möglichkeiten der Abfallbehandlung.

Im Frühjahr 2001 lag ein Systemvergleich vor, aus dem sich die Errichtung einer zentralen Müllverbrennungsanlage im Großraum Kundl mit ganzjähriger Energieabnahme durch einen dort ansässigen Industriebetrieb als kostengünstigste und ökologisch beste Lösung ergab. Ergänzend wurden mögliche Standorte für Behandlungsanlagen erhoben. Die beiden im Jahr 2001 auf dieser Grundlage eingebrachten Anträge zur Realisierung einer zentralen Müllverbrennungsanlage wurden von der Landesregierung zurückgestellt.

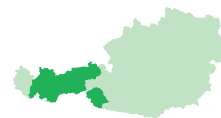
Nach einem ablehnenden Gemeinderatsbeschluss der Marktgemeinde Kundl betreffend den Standort Kundl im Februar 2001 bewertete eine weitere von der Landesregierung beauftragte Studie die Eignung alternativer Standorte im Großraum Kundl. Auf dieser Grundlage arbeitete die Fachabteilung im März 2002 eine Novelle zum Tiroler Abfallwirtschaftskonzept aus, in der die Stadtgemeinde Wörgl als Standort vorgesehen war. Das zuständige Regierungsmitglied verfolgte diesen Entwurf nicht weiter; der Standort wurde zudem im Mai 2002 von der Stadtgemeinde Wörgl abgelehnt.

- 2.2** Durch das relativ spät erfolgte Abgehen vom Ausschluss der Errichtung einer Müllverbrennungsanlage verstrich wertvolle Zeit für umfassende Untersuchungen hinsichtlich möglicher Verfahren zur Restmüllbehandlung.

Der RH anerkannte die rasche Ausarbeitung und Vorlage der Regierungsanträge zur Auftragsvergabe der Planung einer zentralen Müllverbrennungsanlage in Kundl. Er bemängelte aber, dass die Landesregierung trotz Vorliegens eines entscheidungsreifen Projekts keinen Beschluss fasste.

Weiters wertete der RH die Berücksichtigung der Interessen der Standortgemeinden in Form der Ausarbeitung alternativer Lösungsmöglichkeiten positiv. Die Verwirklichung des abgewandelten Konzepts vom März 2002 wurde jedoch nicht ausreichend intensiv betrieben.

Nach Ansicht des RH fehlte der notwendige politische Konsens auf Ebene der Landesregierung zur Realisierung einer landesweiten, ökologisch und ökonomisch sinnvollen Gesamtlösung an einem optimalen Standort mit der Möglichkeit des weitgehenden Abfalltransports auf der Schiene.



- 3.1** Im Jahr 2002 gab das Land zwei weitere Studien in Auftrag und folgte damit dem Wunsch potenzieller Standortgemeinden nach einer Untersuchung von unabhängiger, wissenschaftlicher Seite. Die im Februar 2003 fertig gestellte Studie bewertete in einer Nutzwertanalyse eine zentrale Müllverbrennungsanlage als beste Lösung. Dezentrale mechanisch-biologische Anlagen schnitten am schlechtesten ab. Die Errichtung einer zentralen mechanisch-biologischen Anlage lag im Mittelfeld der Bewertung und wurde als Variante mit der größten Aussicht auf Verwirklichung eingeschätzt.

Für die dezentrale Lösung waren 164 % und für eine zentrale mechanisch-biologische Anlage 150 % der Behandlungskosten der günstigsten Lösung (100 %) angegeben. Den Untersuchungsergebnissen folgend war bei Wahl der ungünstigsten Variante (dezentrale mechanisch-biologische Anlage) mit jährlichen Mehrkosten von bis zu 14,65 Mill. EUR im Vergleich zur besten Lösung (zentrale Müllverbrennungsanlage) zu rechnen.

Die zweite, im April 2003 vorliegende Studie hatte die Erstellung einer Umweltbilanz für den Großraum Wörgl zum Gegenstand. Vor allem durch die Nutzung der bei der Müllverbrennung freigesetzten Energie als industrielle Prozesswärme würde die Emissionssituation wesentlich verbessert werden.

- 3.2** Der RH anerkannte die Beauftragung der beiden genannten Studien als notwendigen und richtigen Schritt in Richtung einer transparenten, die Anliegen der Bevölkerung berücksichtigenden Vorgehensweise.

## Realisierung der Abfallvorbehandlung

Mechanisch-biologische Anlage in Kufstein

- 4.1** Ein Unternehmen in Kufstein nahm im Jahr 2000 eine mechanisch-biologische Anlage in Betrieb. Mit einer Novelle zum Tiroler Abfallwirtschaftskonzept wurden der Standort der Anlage und die Zuordnung eines Entsorgungsbereiches rechtlich verankert.
- 4.2** Die beschriebene Einzellösung wurde zu einem Zeitpunkt legalisiert, als die Untersuchungen zur Ermittlung der optimalen Variante der Behandlung des Restmülls noch nicht abgeschlossen waren. Damit wurde ein vorzeitiger Schritt in Richtung der Errichtung dezentraler mechanisch-biologischer Anlagen gesetzt. Dieser Lösungsansatz stellte sich aufgrund der später vorliegenden Untersuchungsergebnisse als die ungünstigste Variante heraus.

## Realisierung der Abfallvorbehandlung

- 5.1** Die Anlage sollte den Restmüll in eine heizwertreiche Fraktion für die thermische Verwertung und in eine biologisch stabilisierte Fraktion zur endgültigen Ablagerung auf einer von einem privaten Betreiber geführten Deponie (Deponie B) verarbeiten. Eine behördliche Festlegung der Qualität der Fraktionen erfolgte nicht.

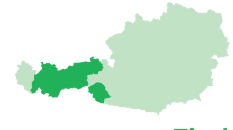
Ab dem Jahr 2002 wurde die Anlage entgegen der ursprünglichen Zielsetzung als Trockenstabilatanlage\* betrieben; deren Output wurde zur Gänze zu einer thermischen Behandlungsanlage außerhalb Tirols verbracht. Das Land erwog, die Novellierung des Abfallwirtschaftskonzepts aufzuheben und der Anlage damit den Entsorgungsbereich zu entziehen.

\* Bei Trockenstabilatanlagen wird der gesamte Anlageninput durch biologische Prozesse getrocknet und dann thermisch behandelt bzw. verwertet. Es entsteht keine biologisch stabilisierte Deponiefraktion.

- 5.2** Nach Ansicht des RH war die mechanisch-biologische Anlage als Pilotprojekt der Restmüllbehandlung in Tirol konzipiert. Die Erfüllung der Grenzwerte der Deponieverordnung war von zentraler Bedeutung; die Grenzwerte wären daher als Auflage in der gewerbebehördlichen Betriebsbewilligung festzulegen gewesen.

### Regionale abfallwirtschaftliche Lösungen

- 6.1** Nachdem die Verwirklichung einer zentralen Müllverbrennungsanlage vorerst nicht in Sicht war, regten Abfallwirtschaftsverbände im Jahr 2002 an, die Kompetenz des Landes zur Vorsorge für Deponien und Behandlungsanlagen auf die Gemeinden bzw. Verbände zu übertragen. Diesem Wunsch entsprechend wurde im März 2003 im Zuge einer Novelle zum Tiroler AWG – befristet bis zum 31. Dezember 2005 – für die Verbände und die Landeshauptstadt Innsbruck die Möglichkeit geschaffen, eigene Lösungen zur Behandlung des Restmülls einzubringen.
- 6.2** Das in der Stammfassung des Tiroler AWG enthaltene Ziel einer überregionalen (landesweiten) Organisation der Abfallwirtschaft wurde mit dieser Novelle somit aufgegeben. Entgegen den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Untersuchungsergebnissen wurde damit die Verwirklichung dezentraler und daher ökologisch und ökonomisch als ungünstig qualifizierter Lösungen ermöglicht. Dabei war – wie bereits erwähnt – im ungünstigsten Fall mit jährlichen Mehrkosten von bis zu 14,65 Mill. EUR im Vergleich zu der als beste Lösung ermittelten zentralen Müllverbrennungsanlage zu rechnen.



- 7.1** Der Abfallwirtschaftsverband Unterland, der Abfallbeseitigungsverband Innsbruck Land und die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft machten von der Möglichkeit, eigene Lösungsvorschläge einzubringen, gemeinsam Gebrauch; sie legten im Dezember 2003 ein Konzept über die Errichtung einer mechanisch-biologischen Anlage am Standort der Deponie A vor. Mit einer Novelle zum Tiroler Abfallwirtschaftskonzept wurde die geplante Anlage für die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Innsbruck und der Bezirke Innsbruck-Land und Schwaz vorgesehen.

Das im April 2005 vorgelegte Einreichprojekt war auf eine Kapazität von 116.000 t/Jahr ausgelegt. Bei der dem Konzept zugrunde liegenden Planung wurden neben den Abfällen aus obigem Einzugsgebiet auch jene aus den Bezirken Imst und Landeck einschließlich der Gemeinde Sölden sowie aus zwei Gemeinden des Bezirkes Reutte berücksichtigt.

- 7.2** Der RH wies darauf hin, dass das eingereichte Projekt am Standort der Deponie A nicht die optimale Lösung gemäß dem Gutachten zur „Restmüllbehandlung Tirol“ vom Februar 2003 war. Nach Meinung des RH war der gewählte Standort auch mangels Bahnanschlusses als ungünstig zu beurteilen.

Der RH anerkannte das Bestreben, den Einzugsbereich der geplanten mechanisch-biologischen Anlage zu erweitern. Er regte an, die Möglichkeit der Einbeziehung der Abfälle aus den Bezirken Kufstein und Kitzbühel (35.000 t/Jahr) zu prüfen. Dies wäre nach Ansicht des RH ein wesentlicher Schritt in Richtung der Verwirklichung einer überregionalen Lösung, wie sie in der zitierten Studie vorgeschlagen wurde.

Gemeinden des Seefelder Plateaus

- 8.1** Die im „Abfallbeseitigungsverband der Region 10“ vereinten Gemeinden des Seefelder Plateaus waren entsprechend dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept zur Übergabe der Abfälle an die Deponie A verpflichtet. Abweichend vom rechtlich vorgesehenen Entsorgungsweg errichtete der genannte Verband im Herbst 2003 ein Zwischenlager in Leutasch.

Er verbrachte weiters die Abfälle im Ausmaß von rd. 3.000 t/Jahr auf Basis eines zehn Jahre laufenden Vertrages in eine thermische Anlage eines anderen Bundeslandes. Diese Vorgangsweise war Gegenstand einer Reihe von Verfahren, die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH noch nicht abgeschlossen waren.

## Realisierung der Abfallvorbehandlung

Vom Abfallbeseitigungsverband wurde die gewählte Vorgangsweise damit begründet, dass es in Tirol keine ökologisch und ökonomisch zufriedenstellende landesweite Entsorgungslösung gebe. Die gewählte Form der Abfallentsorgung würde zudem die Anwendung eines ökologisch höherwertigen Verfahrens (Verbrennung im Vergleich mit unbehandelter Deponierung) zu geringeren Kosten ermöglichen.

- 8.2** Der RH wies auf die geltende Rechtslage hin. Die durch vermeidbare Verfahren gebundenen, aus öffentlichen Mitteln finanzierten Ressourcen könnten wirkungsvoller zur Problemlösung eingesetzt werden.

Nach Ansicht des RH unterstrichen die beschriebenen Umstände die Notwendigkeit der raschen Verwirklichung einer landesweiten, ökologisch und ökonomisch tragfähigen Lösung im Bereich der Tiroler Abfallwirtschaft.

### Bezirk Reutte

- 9.1** Für die Abfallentsorgung im Bezirk Reutte war ursprünglich die Errichtung der Deponie Reutte Bannwald geplant. Wie bereits im Bericht des Landesrechnungshofes Tirol ausgeführt wurde, verhinderten Verzögerungen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eine Verwirklichung dieses Projekts. Dieses war aus Sicht der Fachabteilung wegen der erforderlichen Vorbehandlung der Abfälle nunmehr überholt und sollte nicht mehr weiterverfolgt werden.

Als Übergangslösung war die Nutzung der Deponie A vorgesehen. Ausgenommen waren jene Gemeinden, die ihre Abfälle entsprechend der EG-Verbringungsverordnung\* zur thermischen Verwertung in die Bundesrepublik Deutschland verbrachten. Dies traf auf alle Gemeinden des Bezirkes mit Ausnahme der Marktgemeinde Reutte zu.

\* Verordnung 93/259/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft

- 9.2** Nach Ansicht des RH ging das Tiroler AWG von einer Entsorgungsaufgabe der Tiroler Abfallwirtschaft aus. Dieser Zielsetzung folgend wäre der Bezirk Reutte nach Möglichkeit dem Entsorgungsbereich der am Standort der Deponie A geplanten mechanisch-biologischen Anlage zuzuordnen gewesen. Der Umstand hätte bei der Bemessung der Kapazität der Anlage berücksichtigt werden müssen.



Der RH erachtete es als nicht zweckmäßig, die Gestaltungsmöglichkeit des Landes durch das Zulassen von Abfallexporten einzuengen. Grundsätzlich sollte versucht werden, durch die Schaffung und Auslastung größerer Anlagenkapazitäten die Einheitspreise für die Abfallbehandlung und damit die für die Bevölkerung anfallenden Gebühren niedrig zu halten.

Ausschreibung der thermischen Restabfallbehandlung

- 10.1** Trotz Erstreckung der Frist der Verpflichtung zur Vorbehandlung der Abfälle bis zum 31. Dezember 2008 verblieb nach dem Scheitern der Realisierung einer überregionalen Müllverbrennungsanlage nur wenig Zeit zur Verwirklichung einer alternativen Problemlösung auf Landesebene. Auf Initiative des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung wurde daher im Jänner 2003 unter Beiziehung eines externen Beraters mit der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen für eine thermische Abfallbehandlung außerhalb Tirols begonnen.

Diese Arbeiten wurden durch die Tatsache erschwert, dass die Abfallmengen von der nicht abzusehenden Verwirklichung regionaler Behandlungslösungen abhingen und damit nicht definiert werden konnten. Nachdem abzusehen war, dass aufgrund der Novelle 2004 zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 43/2004) die bestehenden Deponien ohne Begrenzung der Verfüllmengen bis Ende 2008 benützt werden konnten, wurde die Ausschreibung mit dem Hinweis auf die geänderten politischen Rahmenbedingungen nicht durchgeführt.

- 10.2** Der RH wies darauf hin, dass das Land grundsätzlich die volle Verantwortung für die Errichtung und den Betrieb der nach dem Abfallwirtschaftskonzept erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen zu tragen hatte. Wie obiges Beispiel zeigte, war es in seinen diesbezüglichen Dispositionsmöglichkeiten durch die Zulassung regionaler Entsorgungslösungen wesentlich eingeschränkt.

Der RH bemängelte, dass die Ausschreibung nicht weiter verfolgt wurde, obwohl trotz der Fristerstreckung für das Ablagerungsverbot unbehandelter Abfälle dringender Handlungsbedarf bestand. Ein verbindliches Konzept für eine gesicherte Abfallentsorgung nach Ablauf dieser Frist lag nicht vor.

## Übergangsregelungen für die Abfallbehandlung

Erste Erstreckungs-  
verordnung

**11.1** (1) Auf der Grundlage des Wasserrechtsgesetzes 1959<sup>1)</sup> erließ der Landeshauptmann von Tirol im Jahr 2000 eine Verordnung<sup>2)</sup>, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung auf Massenabfalldeponien längstens bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wurde (Erstreckungsverordnung).

<sup>1)</sup> BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

<sup>2)</sup> LGBl. Nr. 53/2000 vom 26. Juli 2000

Ein wesentlicher Grund für deren Erlassung war die Amortisierung der Investitionen, die im Laufe der 1990er-Jahre zur Anpassung der Deponien an die Ausstattungserfordernisse der Deponieverordnung getätigt wurden. Zudem waren im Jahr 1996 Deponievolumina genehmigt worden (Ahrental, Roppen), deren erste Ausbaustufe bereits eine Verfülldauer bis zum Jahr 2008 und damit die Erlassung einer Erstreckungsverordnung voraussetzten.

Maßgebliche Voraussetzungen für die Verlängerung der Anpassungsfrist waren unter anderem die Einhaltung der Begrenzungen der Verfüllmenge und die bis spätestens 1. Jänner 1997 erfolgte Übernahme der Verpflichtung der Nachsorge für die vom Verbot der Deponierung ausgenommenen Deponien durch das Land.

Hinsichtlich der Erfüllung der letztgenannten Bedingung bestanden zwischen dem Land Tirol und dem BMLFUW Differenzen in der Interpretation des Tiroler AWG. Während das BMLFUW das Vorliegen der Verpflichtung anzweifelte, vertrat das Land die Ansicht, dass diese zum 1. Jänner 1997 sehr wohl gegeben war und auch aktuell aufrecht sei.

Im Zuge der Erlassung der zweiten Erstreckungsverordnung, für die diese Verpflichtung unverändert galt, wurde dieses Thema nicht mehr erörtert; offensichtlich hatte das BMLFUW die Rechtsansicht des Landes Tirol zur Kenntnis genommen.

(2) Nach Auswertung der Daten der Tiroler Landesregierung stellte der RH zudem fest, dass die Mengenbegrenzungen bei allen von der ersten Erstreckungsverordnung erfassten Deponien, die in diesem Zeitraum in Betrieb waren, überschritten wurden.



- 11.2** Der RH beanstandete, dass das Land Tirol offensichtlich keine Überprüfungen der Einhaltung der gesetzlich geforderten Mengenbeschränkungen vornahm.

Rückblickend hätte die Überschreitung der Verfüllmengen zur Einstellung der Deponierung auf den betroffenen Deponien führen müssen. Das Kontrolldefizit hatte somit zwar dazu beigetragen, einen möglichen „Abfallnotstand“ zu verhindern, aus abfallwirtschaftlicher Sicht waren dadurch aber zusätzliche Mengen in einem ökologisch minderwertigen Verfahren – nämlich ohne Vorbehandlung – entsorgt worden.

- 11.3** *Laut Mitteilung des BMLFUW sei mit der Novelle 2003 zum Tiroler AWG der Wortlaut der Bestimmung über die Haftungsübernahme durch das Land geändert worden; damit sei die Bestimmung „saniert“ worden. Dieser Punkt sei daher in der Stellungnahme des BMLFUW zur zweiten Erstreckungsverordnung nicht mehr aufgegriffen worden.*

- 11.4** Der RH entgegnete, dass zur Beurteilung der Angemessenheit der Übernahme der Verpflichtung für die Nachsorge jener Deponien, die von der Erstreckung des Ablagerungsverbot betroffen waren, die Rechtslage zum 1. Jänner 1997 heranzuziehen war. Eine nachträgliche Novellierung der bezugnehmenden Textierung des Tiroler AWG konnte an der Gültigkeit der ursprünglichen Einschätzung des BMLFUW nichts ändern.

Zweite Erstreckungs-  
verordnung

- 12.1** Im September 2004 erließ der Landeshauptmann von Tirol auf der Grundlage der Novelle 2004 zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 eine zweite Erstreckungsverordnung, die für öffentliche Deponien im Land Tirol eine Ausnahme vom Verbot der Deponierung von unbehandelten Abfällen festlegte. Dies war erforderlich, weil der Verfassungsgerichtshof 2003 die bestehende Verordnungsermächtigung aufgehoben hatte.

Maßgebliche Bedingung hierfür war die Übernahme der Verpflichtung zur Nachsorge der betroffenen Deponien durch das jeweilige Bundesland vor dem 1. Jänner 1997. Mengenbegrenzungen waren nicht vorgesehen. Weiters waren die Ziele des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, insbesondere die Prinzipien der Vorsorge und der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass unter anderem die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden und Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden.

## Übergangsregelungen für die Abfallbehandlung

Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, hat der Landeshauptmann die Verordnung aufzuheben.

Weiters darf der Inhaber einer Deponie, für die eine Erstreckungsverordnung gilt, mit Ausnahme behördlich festgelegter landesübergreifender Entsorgungsbereiche Abfälle mit mehr als fünf Masseprozent organischen Kohlenstoffes nur ablagern, wenn sie im selben Bundesland angefallen sind.

- 12.2** Da eine der Zielvorgaben des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 die Schonung von Deponievolumen ist, kann nach Ansicht des RH eine Erstreckungsverordnung grundsätzlich nicht im Sinne dieses Gesetzes sein. Die Deponierung unbehandelter Abfälle entsprach aus ökologischer Sicht nicht den normierten Zielen der Abfallwirtschaft, weil bei dieser Art der Entsorgung die höchste Belastung hinsichtlich klimarelevanter Gase (speziell Methan) auftritt.

Der RH vermerkte kritisch, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung – somit mehr als acht Jahre, nachdem die Deponieverordnung in Kraft getreten war – in Tirol nach wie vor ein dramatischer Kapazitätsmangel an Behandlungsanlagen bestand.

Trotz einer entsprechend langen – und für andere Bundesländer auch ausreichenden – Vorlaufzeit war eine ordnungsgemäße Beseitigung der im Land anfallenden nicht gefährlichen Abfälle nur durch Erlassung einer Erstreckungsverordnung möglich. Dies bedeutet, dass die aus ökologischer Sicht ungünstigste Form der Abfallentsorgung bis Ende 2008 weiter betrieben werden wird.

Ein Verstoß gegen die Voraussetzungen der Erstreckungsverordnung führt nach der geltenden Rechtslage zwangsweise zu ihrer Aufhebung. Obwohl sich die Bedingung, nur Abfälle abzulagern, die im selben Bundesland anfallen, an die Deponiebetreiber und nicht an die Behörde richtete, wies der RH darauf hin, dass erhöhter Kontrollbedarf in Hinblick auf die Deponie B gegeben war.

Für diese bestand exklusiv die Berechtigung, Abfälle auch aus dem Ausland und aus anderen Bundesländern zu übernehmen. Der erhöhte Kontrollbedarf war speziell in Hinblick auf die bereits in der Überwachung der Einhaltung der ersten Erstreckungsverordnung vom RH festgestellten Kontrollmängel zu betrachten.

Der RH empfahl dem Land, die Einhaltung der Bedingung zu kontrollieren, wonach auf den Deponien Abfälle ausschließlich aus Tirol unbehandelt abgelagert werden dürfen.

- 12.3** *Das BMLFUW teilte zur Klarstellung mit, dass vom Ablagerungsverbot von Abfällen aus anderen Bundesländern und aus dem Ausland Abfälle mit einem Gehalt an organischem Kohlenstoff bis fünf Masseprozent ausgenommen seien.*

## Abfallbehandlung

Sicherstellungen für Deponien

- 13.1** (1) Der Inhaber einer Deponie hatte nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bis spätestens 1. Jänner 2004 eine angemessene Sicherstellung zur Erfüllung allfälliger Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung der Anlage einschließlich der Nachsorge, zu leisten. Als Sicherstellung galt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie z.B. eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- bzw. Abfallverbandes.

(2) Im Bereich der Bodenaushub- und Baurestmassendeponien lagen nach den Feststellungen des RH entsprechende Sicherheitsleistungen vor. Auch für vier der sechs Massenabfalldeponien lagen ausreichende Haftungen durch Gebietskörperschaften oder Abfallverbände vor.

(3) Für eine von einem privaten Betreiber geführte Deponie konnte keine spezifische Sicherstellung vorgewiesen werden. Bereits der Bescheid aus dem Jahr 1988 über die wasserrechtliche Bewilligung dieser Deponie\* enthielt die Auflage, dass vor Betriebsbeginn der Wasserrechtsbehörde ein Vorschlag über die Höhe einer geeigneten Sicherstellung für die Nachsorgeverpflichtung zu erstatten sei.

\* Bescheid des Landeshauptmannes aus 1986, abgeändert durch die Berufungsentcheidung des BMLF aus 1988

Unter Hinweis auf die im forstrechtlichen Verfahren geleistete Sicherstellung (44.000 EUR) schlug der Deponiebetreiber 1991 vor, von einer Sicherstellung abzusehen bzw. diese auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung konnte dem RH keine Erledigung dazu vorgelegt werden.

Zur Bemessung einer Sicherstellung verwies der RH auf die vom Betreiber zum 31. Dezember 2001 im Ausmaß von 6,17 Mill. EUR gebildete „Rückstellung für Deponien“, die als Anhaltspunkt dienen könnte.

**13.2** Nach Ansicht des RH war die Auflage hinsichtlich der Sicherstellung für die Nachsorge im Jahr 1986 richtungweisend. Die Verpflichtung dazu wurde erst 1997 durch eine Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 eingeführt. Der RH bemängelte, dass für die Deponie keine Sicherstellung vorgeschrieben wurde. Aus diesem Versäumnis könnte im ungünstigsten Fall, z.B. bei Insolvenz des Betreibers, die Verpflichtung des Landes zur Nachsorge schlagend werden, ohne dass eine entsprechende Deckung durch die gesetzlich vorgeschriebene Sicherstellung besteht.

**14.1** Für den laufend verfüllten Abschnitt der bereits erwähnten (Massenabfall-)Deponie A bestand zur Sicherstellung der Erfüllung der Bewilligungsaufgaben sowie für die ordnungsgemäße Erhaltung der Deponie eine Haftungserklärung der Stadt Innsbruck.

Eine entsprechend der Rechtslage ab 1. Jänner 2004 vorzusehende Erweiterung der Haftung auf die Kosten der Nachsorge, wie dies das Land z.B. bei Bodenaushubdeponien durchgängig einforderte, lag in diesem Fall nicht vor. Als Orientierungsgröße für den zu erwartenden Umfang der Sicherstellung könnte der Ansatz der diesbezüglichen Rückstellung zum 1. Jänner 2002 in Höhe von 15,10 Mill. EUR herangezogen werden.

**14.2** Der RH empfahl dem Land, die für die Deponie A bestehende Haftungserklärung der Stadt Innsbruck auf die Kosten der Stilllegung und Nachsorge zu erweitern.

**14.3** *Die Tiroler Landesregierung teilte mit, dass zur Zeit ein generelles Konzept betreffend die Anpassung der Sicherheitsleistung für Deponien erarbeitet würde.*

## Tarife

### Allgemeine Grundlagen

- 15.1** Das Tiroler AWG ging von einer landesweiten Planung aus, welche die erforderlichen öffentlichen Behandlungsanlagen und die zugehörigen Einzugsgebiete definierte. Die Entgelte für die Abfallbehandlung waren in Tarifform festzulegen und bedurften zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung durch die Behörde.

Diese hatte eine Überprüfung hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit und Vergleichbarkeit mit den Tarifen der übrigen Betreiber vorzunehmen. Nähere Ausführungen, wie dabei vorzugehen war, lagen behördlicherseits nicht vor.

Zur Überprüfung der Tarifanträge bestellte die Landesregierung regelmäßig externe Sachverständige. Aufgrund der Vielfalt theoretischer Kalkulationsmodelle kamen diese zu unterschiedlichen Kostenansätzen. Wie der RH im Zuge der Überprüfung einzelner Tarifanträge feststellte, wurde die Struktur der Kalkulation uneinheitlich festgelegt.

- 15.2** Der RH empfahl die Festlegung betriebswirtschaftlicher Grundsätze zur Bemessung der Tarife im Sinne der Gleichmäßigkeit und Vorausehbarkeit des Verwaltungshandelns. Allgemein wäre der Tarifikalkulation eine Plankostenrechnung zugrunde zu legen. Der Ansatz der Plankosten wäre durch Istkosten nachzuweisen, wobei ein Ausgleich erheblicher Abweichungen von der Planrechnung in künftigen Perioden jedenfalls vorzusehen wäre.

- 16.1** Zur finanziellen Absicherung einer ordnungsgemäßen Betriebsführung sah die EU-Richtlinie über Abfalldeponien\* Maßnahmen vor, die sicherstellen, dass die von den Deponiebetreibern in Rechnung gestellten Entgelte alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb einschließlich der finanziellen Sicherheitsleistung sowie der geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge der Deponien enthalten. Die Richtlinie war bis zum 16. Juli 2001 in einzelstaatliches Recht zu übernehmen.

\* 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999

- 16.2** Mit der Verpflichtung zur Festlegung von Tarifen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, wie sie das Tiroler AWG vorsah, war diese Anforderung grundsätzlich erfüllt. Eine Kontrolle der tatsächlichen Vorschreibung der genehmigten Tarife war allerdings nicht vorgesehen.

## Tarife

Nach Ansicht des RH erfordern Aussagen über den finanziellen Status der Deponiebetreiber und damit über die Zielerreichung ein entsprechendes Monitoring. Dies könnte z.B. in Form der verpflichtenden Vorlage einer Nachkalkulation, in der auch die Anwendung der Tarife offen zu legen wäre, erfolgen.

### Tarifverfahren Deponie B

**17.1** Für die Ablagerung von Abfällen auf der Deponie B wurde ab Jänner 2004 ein Basistarif in Höhe von 196 EUR/t ohne Abgaben genehmigt, was einer Tariferhöhung von 23 % entsprach.

**17.2** Wie der RH feststellte, lag der aktuelle Tarif wesentlich über jenen der übrigen Deponiebetreiber (z.B. Deponie A 132,20 EUR/t) und auch wesentlich über den Einheitspreisen, die für höherwertige Behandlungsverfahren – z.B. die thermische Abfallbehandlung – zu entrichten waren.

**18.1** Die Tarifiermittlung gestaltete sich insofern relativ aufwendig, als auf der Deponie B auch Abfälle, die außerhalb des Einzugsgebietes angefallen waren, abgelagert wurden. Für diese kam der Tarif nicht zur Anwendung. Eine vertragliche Aufteilung der vorgehaltenen Depo-niekapazität auf diese beiden Bereiche wurde nicht vorgenommen.

Wie bereits der Landesrechnungshof Tirol festgestellt hatte, wurden die Fixkosten – sie machten mit 136 EUR/t rd. 70 % des Tarifes aus – zur Gänze den geplanten Mengen aus dem Einzugsbereich angelastet. Obwohl diese Vorgangsweise in den Tarifverfahren 1999 und 2003 vom bestellten Sachverständigen kritisch gesehen worden war, wurde sie in den Grundzügen beibehalten.

**18.2** Nach Ansicht des RH hätte der Teil der Kapazität der Anlage, der zur Erfüllung der nach dem Tiroler AWG festgelegten Aufgaben notwendig war, vertraglich vereinbart und der Kalkulation zugrunde gelegt werden müssen.

Nach Schätzung des RH wäre etwa die Hälfte der Fixkosten den Mengen, die von außerhalb des Einzugsgebietes stammten, zuzurechnen gewesen. Die praktizierte weitgehende Bedeckung der Fixkosten aus dem Abfallaufkommen des Einzugsgebietes war somit sachlich nicht begründet. Dadurch war die Gefahr einer nach dem Beihilfenrecht der EU unzulässigen Quersubventionierung gegeben.

Zudem begünstigte diese Preispolitik die Ablagerung unbehandelter Abfälle zu Lasten ökologisch höherwertiger Verfahren der Abfallbehandlung in einer aus Sicht der Nachhaltigkeit nicht wünschenswerten Weise.

- 19.1 Ein wesentlicher Faktor für die eingangs dargestellte erhebliche Tarifierhöhung lag darin begründet, dass der Kalkulation ein um rd. 8.000 t/Jahr oder 27 % vermindertes Mengengerüst – dieses resultierte aus dem Entfall der in der mechanisch-biologischen Anlage in Kufstein behandelten Abfälle – zugrunde lag. Nach überschlägiger Berechnung wirkte sich dieser Umstand mit einer Erhöhung von 42 EUR/t auf den Tarif aus.
- 19.2 Der RH war der Ansicht, dass der durch die verminderte Basis bedingte erhebliche Anstieg des Tarifes die erforderliche Vergleichbarkeit mit den übrigen Tarifen gefährdete. Der Ausfall an Erlösen war seiner Ansicht nach zu hoch, um von den verbleibenden Ablieferungspflichtigen des Einzugsgebietes übernommen zu werden. Mengenverschiebungen dieser Größenordnung hätten nach Meinung des RH einen überregionalen Ausgleich der verlorenen Kosten erfordert.

Tarifverfahren mechanisch-biologische Anlage in Kufstein

- 20.1 Im Jahr 2000 wurde der Betreiber der mechanisch-biologischen Anlage Kufstein aufgefordert, einen Tarifantrag einzubringen.

Da wegen der Betriebsweise der Anlage – entgegen der ursprünglichen Planung – keine zu deponierende Abfallfraktion anfiel, entstand mit einem Deponiebetreiber ein Rechtsstreit über die nunmehr fehlenden Ablagerungsmengen. Deswegen lagen auch zur Zeit der Gebarungsüberprüfung für die mechanisch-biologische Anlage weder ein Vertrag mit dem Land Tirol über den Betrieb der Anlage noch ein genehmigter Tarif vor.

- 20.2 Wie der RH feststellte, hatte der Entfall der zu deponierenden Abfallmengen deutliche Auswirkungen auf den Tarif der Deponie B, der sich dadurch nach einer überschlägigen Berechnung des RH um etwa 28 % erhöhte. Die behördliche Sicherstellung angemessener Tarife konnte nicht wahrgenommen werden. Die Dauer des tariflosen Zustandes war nicht absehbar, weil sie von der Abwicklung der anhängigen Verfahren bestimmt wurde.

## Sammlung und Verwertung biogener Abfälle

**21.1** Nach dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept waren kompostierfähige Abfälle – ausgenommen bei Eigenkompostierung – zwecks stofflicher Verwertung getrennt zu sammeln und von den Gemeinden in die hierfür bestimmten Kompostieranlagen abzuführen. In Tirol wurden im Jahr 2003 bei den Kompostier- und Biogasanlagen 63.140 t biogene Abfälle einschließlich Strauchschnitt und betrieblicher Mengen angeliefert. Dies entsprach einer spezifischen Bioabfallmenge von etwa 59 kg/Einwohner und Jahr, was unter Berücksichtigung der Nächtigungen im Fremdenverkehr dem österreichischen Durchschnitt entsprach.

Das Land unterstützte die Gemeinden durch die Erarbeitung praxisbezogener Leitlinien für die Bioabfallbewirtschaftung.

Der Anteil an Eigenkompostierern lag im ländlichen Raum zwischen 63 % und 73 % sowie in städtischen Gemeinden bei etwa 30 %. Kleingemeinden ohne Tourismus wiesen in Einzelfällen flächendeckend Eigenkompostierung auf.

Im Rahmen einer Erhebung wurde festgestellt, dass die Eigenkompostierung in vielen Fällen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Zur Stärkung des Bewusstseins der Haushalte hinsichtlich getrennter Sammlung und Kompostverwertung wurde eine Informationskampagne unter finanzieller Beteiligung des Landes in Höhe von maximal 50.000 EUR gestartet.

**21.2** Der RH anerkannte die Erarbeitung praxisbezogener Handlungsanleitungen für die Gemeinden zur Einrichtung einer getrennten Sammlung für kompostierbare Abfälle. Er regte jedoch an, den Haushalten im Zuge der Informationskampagne auch Informationen zur ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zu bieten.

Weiters empfahl er, in Gemeinden ohne getrennte Bioabfallsammlung die Qualität der Eigenkompostierung zu überprüfen sowie erforderlichenfalls auf die Einrichtung einer getrennten Bioabfallsammlung und -behandlung – eventuell in Kooperationen mit benachbarten Gemeinden – hinzuwirken.

**Abfallwirtschaftliche Daten**

**22.1** Seit 1995 wurden die abfallwirtschaftlichen Daten durch das Land elektronisch erfasst und gewartet. Die Betreiber der Behandlungsanlagen hatten die Daten auf Grundlage der Bewilligungsbescheide zur Verfügung zu stellen.

Parallel dazu bestand auf der Grundlage des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 eine diesbezügliche Meldepflicht direkt an das BMLFUW ohne Einbindung der Landesstellen. Dabei waren sowohl die Stammdaten der Abfallsammler und –behandler<sup>1)</sup> als auch Bewegungsdaten<sup>2)</sup> zu übermitteln. Die Daten der beiden Systeme wichen sowohl hinsichtlich der Stamm- als auch der Bewegungsdaten voneinander ab.

<sup>1)</sup> Zu den Stammdaten zählen Name, Sitz und Identifikationsnummer des Unternehmens und der Standorte, Umfang der Berechtigung für die Sammlung und Behandlung, Anlagentyp und Behandlungsverfahren, Kapazitäten und von der Anlagengenehmigung umfasste Abfallarten.

<sup>2)</sup> fortlaufende Aufzeichnungen zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle

**22.2** Der doppelte Datenerfassungs- und Wartungsaufwand widersprach einer effizienten Verwaltungsführung. Die beim Land vorliegenden Daten sollten vielmehr über eine Schnittstelle in das System des Bundes übernommen werden. Dies entspräche der Zielsetzung des beim Bund eingerichteten Elektronischen Datenmanagementsystems in der Abfallwirtschaft, die eine Anbindung an IT-Lösungen der Bundesländer vorsieht.

**22.3** *Das BMLFUW teilte im Zuge einer umfassenden Erörterung des Elektronischen Datenmanagements mit, dass die Übernahme von Daten aus den Landesregistern geprüft worden sei; aufgrund der unterschiedlichen Inhalte sei jedoch eine Übernahme nicht möglich gewesen.*

**Rotteballendeponie in Pill**

**23.1** Die unter der Bezeichnung T7 als Altlast mit der Priorität 2 ausgewiesene Altablagerung ging auf die im Zeitraum 1973 bis 1990 betriebene Rotteanlage in Pill zurück, in der unter anderem Hausmüll aus den Bezirken Schwaz, Innsbruck-Land und Kufstein verarbeitet worden war. Die relativ große Reaktionsfähigkeit der Ablagerungen führte zu Deponiegasentwicklungen und einer erheblichen Schadstoffbelastung des Grundwassers.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom Oktober 2002 fanden die bereits im Jahr 1988 zur Behebung der Missstände eingeleiteten wasserrechtlichen Verfahren insofern ihren Abschluss, als die dem Betreiber vom BMLFUW letztinstanzlich bis 30. Juni 2004 aufgetragene Verpflichtung zur Entfernung der Ablagerungen als zu Recht bestehend erkannt wurden. Die hierfür vom Verursacher zu tragenden Kosten schätzte man auf 92,66 Mill. EUR.

In weiterer Folge verstarb der Verpflichtete. Hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der Bescheidaufgabe gegen den Nachlass bestanden zwischen der Fachabteilung des Landes und dem BMLFUW unterschiedliche Rechtsauffassungen. Letztlich wurde in Entsprechung der Fachmeinung des BMLFUW von einer Vollstreckung Abstand genommen.

Für die Verwirklichung der nunmehr im Auftrag des Landes alternativ ausgearbeiteten Variante einer Sicherung der Altlast war an Stelle der für eine Sanierung zuletzt geschätzten Kosten in Höhe von 205 Mill. EUR lediglich mit Kosten von 21,2 Mill. EUR zu rechnen.

Die Fachabteilung verfasste Anfang Jänner 2005 einen Regierungsantrag, demzufolge das Land Tirol die Sicherung der Altlast übernimmt und sich unter der Bedingung einer 80 %igen Förderung aus Mitteln des Altlastensanierungsfonds an der Finanzierung beteiligt. Der Regierungsbeschluss sollte noch im selben Monat gefasst werden.

**23.2** Der RH vertrat die Ansicht, dass der gewählten Vorgangsweise aus ökologischer Sicht der Vorzug gegenüber einer Fortführung der Ersatzvornahme mit ungewissem Ausgang und wahrscheinlich erheblichen Verzögerungen zu geben war. Die Reduzierung der Abgabe von Treibhausgasen in die Atmosphäre und die Verminderung der Kontamination des Grundwassers rechtfertigten auch den Einsatz von Landesmitteln.

Wie der RH allerdings feststellte, lag entgegen der Dringlichkeit der Angelegenheit bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch kein Beschluss der Landesregierung vor, wodurch die weitere Projektabwicklung gehemmt war. Der RH regte an, umgehend die Grundlage für eine zügige Weiterführung des Projekts zu schaffen.

**23.3** *Das BMLFUW teilte ergänzend mit, dass seine Rechtsauffassung auf der Übertragung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juni 2000, Zl. 99/07/0178, auf diesen Fall beruht habe.*

**Sonstige  
Feststellungen**

24 Weitere Feststellungen des RH betrafen die Abfallentsorgung im Bezirk Lienz, das Tarifverfahren in Sölden, stofflich verwertbare Anteile im Restmüll, betriebliche Abfälle und die Beauftragung eines Ziviltechnikers im Zusammenhang mit der Sicherung der Altlast in Pill.

**Schluss-  
bemerkungen**

25 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an das Land Tirol hervor:

(1) Die Möglichkeit einer Erweiterung des Einzugsbereiches der geplanten mechanisch-biologischen Anlage am Standort der Deponie A sollte geprüft werden, um eine Annäherung an eine überregionale Lösung der Abfallbehandlung zu erreichen.

(2) Die Einhaltung der Bedingung, wonach auf den Deponien Abfälle ausschließlich aus Tirol unbehandelt abgelagert werden dürfen, wäre zu kontrollieren.

(3) Bei der Deponie A sollte die Haftungserklärung der Stadt Innsbruck um die Sicherstellung für die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge erweitert werden.

(4) Es sollten betriebswirtschaftliche Grundsätze, nach welchen die Tarifbemessung vorzunehmen ist, festgelegt werden.

Wien, im Juni 2006

Der Präsident:

Dr. Josef Moser